



Inhalt:

EDITORIAL	S 1
MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES	S 2-3
Nachruf Rechtsanwalt Götz Hofmann Nachruf Rechtsanwalt Justizrat Karl Mell Zweigstelle muss nicht kenntlich gemacht werden	
BERUFSRECHT/ KAMMERANGELEGENHEITEN	S 4-7
Kammerversammlung mit Neuwahlen und Ersatzwahl FRIST: 15.3.2013 Justizräte ernannt Videokonferenztechnik in der Justiz - Informationsveranstaltungen der Kammer	
PERSONALNACHRICHTEN	S 7-8
AUSBILDUNG	S 8-9
Anmeldung Zwischenprüfung 2013 Anmeldung Abschlussprüfung Sommer 2013	
STELLENMARKT	S 9
VERANSTALTUNGEN	S 10-11
LITERATUR	S 12

SEMINARE DER KAMMER

“Update Arbeitsrecht 2013”

Referenten: RuN Bernd Ennemann und Klaus Griese, Richter am Arbeitsgericht
Datum: 12. - 13. April 2013
Uhrzeit: Fr. 9 - 17.30 Uhr / Sa. 9 - 12.15 Uhr
Ort: Zweibrücken, Landschloss Fasanerie
Gebühr: 375,00 € / 295,00 € (für Mitglieder der RAK Zweibrücken)

“Aktuelles Familienrecht 2013”

Referenten: Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf
Datum: 07. und 08. Juni 2013
Uhrzeit: Fr. 9 - 17.30 Uhr / Sa. 9 - 12.15 Uhr
Ort: Zweibrücken, Landschloss Fasanerie
Gebühr: 375,00 € / 295,00 € (für Mitglieder der RAK Zweibrücken)

– Weitere Infos Seite 10 –

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich weiß nicht, ob es Ihnen ähnlich geht, aber manchmal habe ich das Gefühl, das Jahr 2012 hätte gerade erst begonnen und schon neigt es sich wieder seinem baldigen Ende zu. Andererseits, wenn man seinen Terminkalender zum Jahresende durchsieht, erkennt man doch, dass viel geschehen ist, so bekommt das vergangene Jahr auch entsprechende Tiefe.

In der Gerichtsorganisation der Pfalz hat sich viel getan, wir haben eine neue Landgerichtspräsidentin in Landau, einen neuen Präsidenten in Zweibrücken und einen neuen Generalstaatsanwalt.

Besonders hervorzuheben ist aber die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Oberlandesgericht, hier vornehmlich mit dem Präsidenten, Herrn Willi Kestel.

Wir hatten im letzten KAMMERREPORT über die in den verschiedenen Landgerichtsbezirken jetzt begonnene Anwendung des “Stuttgarter Modells” berichtet und sind eigentlich sehr hoffnungsvoll, dass dies Platz greifen wird, auf Einzelheiten muss an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, an welchem uns insbesondere die Erhöhung unserer Gebühren linear und strukturell interessiert, ist zur ersten Lesung in den Deutschen Bundestag gelangt und wir wollen die Hoffnung nicht aufgeben, dass das Gesetz noch vor den Bundestagswahlen auch vom Bundesrat verabschiedet wird und in Kraft treten kann.

Ansonsten gibt es allzu viel aus der Anwaltswelt nicht zu berichten.

Wer an der Satzungsversammlung der BRAK am 13.11.2012 teilgenommen hat,

wird nicht viel berichten können. Ein entsprechender Hinweis ist auch im Anwaltsblatt 12/2012 enthalten. Ich kann nur raten, dass sich die Ausschüsse und die Satzungsversammlung im ständigen Bestreben, das anwaltliche Berufsrecht zu ändern, doch etwas Zurückhaltung auferlegen sollten.

Die Notwendigkeit zu Änderungen unseres Berufsrechts steht in keinem Verhältnis dazu, was in den Ausschüssen regelmäßig entwickelt wird und dann doch immer wieder zu Änderungen führt. Wir dürfen nicht auf der einen Seite die Regelungsquote des Gesetz- und Verordnungsgebers kritisieren, aber andererseits in unseren eigenen Reihen dasselbe tun.

Der Kammervorstand war mit der Tagesarbeit voll ausgelastet und konnte erfreulicherweise vieles erledigen, sodass wir das Jahr zufrieden abschließen können, würde es nicht überschattet von dem plötzlichen Tod unserer verehrten Kollegen Götz Hofmann und Justizrat Karl Mell, die viele Jahre an vorderster Stelle im Kammervorstand mitgearbeitet haben.

Ihr Tod hat uns tief betroffen gemacht und hinterlässt eine nicht so schnell zu schließende Lücke.

Es verbleibt mir, Ihnen im Namen des Vorstandes und der Geschäftsführung, besinnliche Weihnachtstage und alles Gute im neuen Jahr zu wünschen.

Ihr

JR Rolf S. Weis



MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2013

Gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und am **01. Januar 2013** fällig. Da vom Kammerbeitrag die laufenden Kosten der Kammer bezahlt werden müssen, bitten wir um rechtzeitige Überweisung. Der Kammerbeitrag für das kommende Jahr beträgt **240,00 €**.

Ihre Überweisung erbitten wir auf das Konto bei der VR Bank Südwestpfalz Nr. 10 431 4670 (BLZ 542 617 00).

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgendes Kammermitglied verstorben ist:

**Dr. Wilhelm Horstmann,
Bad Dürkheim
verstorben am 31. Oktober 2012 im
Alter von 86 Jahren**

**Justizrat Karl Mell,
Ludwigshafen,
verstorben am 11. Dezember 2012
im Alter von 64 Jahren**

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **52,00 €** ausschließlich auf unser Sterbegeldkonto bei der VR Bank Südwestpfalz **Nr. 4314670 (BLZ 542 617 00)** bis spätestens zum

31. Januar 2013.

Für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Sterbegeldumlage bzw. den Kammerbeitrag 2013 zum gegebenen Termin einziehen.

Nachruf

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken trauert um sein langjähriges Vorstandsmitglied

Herrn Rechtsanwalt
Götz Hofmann,

der für alle unerwartet nach kurzer Krankheit verstorben ist. Kollege Hofmann war seit 2003 Mitglied des Kammervorstandes, seit 2005 war er außerdem Mitglied der Zulassungsabteilung. Daneben war er in den Fachausschüssen gewerblicher Rechtsschutz und Medizinrecht tätig. Beim Fachausschuss Medizinrecht hatte er den Vorsitz über Jahre inne. Auf Bundesebene vertrat er die Kammer als Berufsrechtsreferent.

Herr Hofmann hat darüber hinaus die Zusammenarbeit der Rechtsanwaltskammer und der Industrie- und Handelskammer in der Existenzgründungsberatung wesentlich durch kompetenten Rat unterstützt.

Auch auf kommunaler Ebene war er jahrzehntelang tätig.

Mit Herrn Kollegen Hofmann haben wir nicht nur einen Kollegen von juristisch hohem Sachverstand verloren, der es immer verstanden hat, die Sache auf den Punkt zu bringen und einer Lösung zuzuführen. Wir haben auch einen liebenswerten Kollegen verloren, dem keine Arbeit zu viel war und der für jedermann ein offenes Ohr hatte. Er hat eine große Lücke hinterlassen.

Wir werden ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren.



Nachruf

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken trauert um sein langjähriges Vorstandsmitglied

Herrn Rechtsanwalt
Justizrat Karl Mell,

der nach kurzer, schwerer Krankheit verstorben ist.

Kollege Mell war das erfahrenste Mitglied des Kammervorstandes. Im nächsten Jahr

hätte er auf eine 28-jährige ehrenamtliche Kammertätigkeit zurückblicken können. Dies wollte er zum Anlass nehmen, nicht wieder neu für den Vorstand zu kandidieren, sich langsam aus dem aktiven Berufsleben zurückzuziehen und sich mehr seiner Familie zu widmen. Eine tückische Krankheit hat ihm und seiner Familie einen Strich durch die Rechnung gemacht. Dabei war er so voller Optimismus. Justizrat Mell war neben seiner Vorstandstätigkeit lange Jahre Mitglied des Fachausschusses Steuerrecht. Er engagierte sich bei Existenzgründungsveranstaltungen, stand allen Kolleginnen und Kollegen gerne mit Rat und Tat zur Seite und zeigte sich Neuerungen gegenüber immer konstruktiv offen. Keine Arbeit war ihm zu viel. Komplizierte Rechtsfragen reizten ihn eher als dass sie ihn abschreckten. Durch seine besonnene und überzeugende Art, hat er sowohl in den Kammer-sitzungen als auch als Vermittler in Vermittlungsverfahren immer geholfen, ein für alle zufriedenstellendes Ergebnis zu finden.

Wir verlieren mit ihm einen großen Kollegen und einen lieb gewonnenen Freund.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.



MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Zentrales Schutzschriftenregister

Der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hat mitgeteilt, dass die beim Landgericht Frankenthal/Pfalz durchgeführte Testphase zur Nutzung des zentralen Schutzschriftenregisters (ZSR) bei der Europäischen EDV-Akademie des Rechts gGmbH (EEAR) beendet worden ist. Da alle Onlinerecherchen nur einen Treffer ergeben haben, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz der Testlauf beendet und von einer Ausdehnung des Projekts auf weitere Gerichte abgesehen.

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat uns gebeten unsere Mitglieder auf folgendes hinzuweisen:

Nach einer Pressemeldung der Europäischen Kommission vom 21.09.2012 werde das seit dem 01.01.2009 bestehende Verfahren für geringfügige Forderungen (Europäisches Bagatellverfahren) bislang von den Gerichten in der EU zu selten genutzt. Die Kommission stütze sich dabei auf einen Bericht des European Consumer Network (ECN) vom September 2012. Danach werde das Verfahren mangels hinreichender Bekanntheit oft nicht angewendet, obwohl es eine kostengünstige Möglichkeit zur gerichtlichen Geltendmachung und Vollstreckung von Forderungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten biete.

Das Verfahren steht den Rechtsuchenden für die gerichtliche Geltendmachung und Vollstreckung für Forderungen bis 2.000,00 € als Alternative zu den nationalen Verfahren der Mitgliedstaaten zur Verfügung. Es handelt sich um ein formularmäßiges Verfahren, das grundsätzlich schriftlich durchgeführt werden soll. Rechts-

grundlage hierfür ist die Verordnung 861/2007 EG.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Europäischen Justizportals: https://e-justice-europa.eu/content_small_claims-42-de.do.

Dort stehen auch entsprechende Formblätter für das Verfahren für geringfügige Forderungen in allen Amtssprachen zur Verfügung.

Vermutung der Auftragserteilung auch für Berufungsinstanz

VV RVG Nr. 3201

Dem Berufungsbeklagten ist nicht zuzumuten, einen Anwalt erst dann zu beauftragen, wenn der Berufungsführer sich entschließt, die ohne entsprechende Mitteilung nur zur Fristwahrung eingelegte Berufung auch durchzuführen. Die Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 VV RVG entsteht bereits für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information der Partei. Eine nach außen erkennbare Tätigkeit des beauftragten Rechtsanwalts ist nicht erforderlich. Ein Prozessauftrag für die Berufungsinstanz wird vermutet, wenn der Bevollmächtigte bereits erstinstanzlich mit der Prozessvertretung beauftragt war und das Berufungsverfahren eine erneute anwaltliche Vertretung gebietet.

OLG Koblenz, Beschluss vom 04.04.2012 - 14 W 171/12, BeckRS 2012, 23503

Zweigstelle muss nicht kenntlich gemacht werden

Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 16.05.2012 (AZ: I ZR 74/11) entschieden.

Ein Rechtsanwalt, der eine Kanzlei oder mehrere Zweigstellen unterhält, ist nach § 10 Abs. 1 BORA nicht verpflichtet, auf den von ihm verwendeten Briefbögen sämtliche Standorte

zu benennen. Nach § 10 Abs. 1 S. 1 BORA müsse ein Rechtsanwalt „seine Kanzlei-anschrift“ und damit nur eine Anschrift angeben. Aus § 10 Abs. 1 BORA ergebe sich außerdem auch nicht, dass der Rechtsanwalt zwischen Kanzlei und Zweigstelle unterscheiden müsse. Es sei daher auch nicht erforderlich, dass er seine „Hauptkanzlei-anschrift“ angebe.

Leider hat diese Entscheidung zu mehr Verwirrung als zur Klarstellung beigetragen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass zukünftig nur durch akribische Recherchen herausgefunden werden kann, welche örtliche Rechtsanwaltskammer für den betreffenden Rechtsanwalt zuständig ist.

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Kammerversammlung mit Neuwahlen und Ersatzwahl

Turnusmäßig scheidet im Jahr 2013 die Hälfte der Mitglieder des Kammervorstandes gem. § 68 Abs. 2 BRAO aus. Dies sind folgende Vorstandsmitglieder:

- RA Thomas Besenbruch, Zweibrücken
- RA JR Dr. Thomas Böhmer, Ludwigshafen
- RA JR Karlheinz Glogger, Ludwigshafen
- RA Mathias Lang, Speyer
- RA JR Walter Leppla, Zweibrücken
- RA JR Karl Mell, Ludwigshafen
- RA Christian Wiebelt, Kaiserslautern
- RA Friedrich Johannes Walter, Frankenthal

Kollege JR Karl Mell ist am 11. Dezember 2012 verstorben.

Die übrigen Vorstandsmitglieder haben ihre Bereitschaft zur Wiederwahl erklärt.

Für den am 26.09.2012 verstorbenen Kollegen Götz Hofmann, Zweibrücken, muss eine Ergänzungswahl durchgeführt werden.

Gem. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung können Wahlvorschläge bis zum **15. März 2013** eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Kammermitglied sowie der Kammervorstand.

Die Kammerversammlung findet am 15. Mai 2013 um 17:00 Uhr in der Festhalle in Zweibrücken statt. Bitte notieren Sie sich bereits jetzt den Termin. Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Verordnung zum Geldwäschebekämpfungsgesetz

Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen - Anordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat am 28.11.2012 aufgrund der Befugnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG folgende Regelung zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG) getroffen:

Auf Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die in eigener Praxis tätig sind und die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte **regelmäßig** ausführen, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, wie

- die Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und
- Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuellen Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen, sowie
- geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten

vorzusehen (§ 9 Abs. 1 und 2 GwG), **keine Anwendung**, wenn in der eigenen Praxis **nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe** gem. § 59a BRAO **tätig sind**.

Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die ihren Beruf gemäß § 59a BRAO in

Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft oder in Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung und Kapitalgesellschaften tätig sind. Gleiches gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände im Falle einer Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 59a BRAO nicht vorliegen und im Falle einer Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Diese Anordnung wird im KAMMERREPORT Dezember 2012, Ausgabe Nr. 4/2012 bekannt gemacht und wird zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam (§ 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

PFÄLZISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER

JR Rolf S. Weis
Präsident

Erläuterungen:

I.
Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände sind gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 GwG dazu verpflichtet, interne Sicherungsmaßnahmen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche oder zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können, wenn sie die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte **regelmäßig** (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG) ausführen. Dabei handelt es sich gemäß § 9 Abs. 2 GwG um folgende Vorkehrungen:

- Es sind angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen

zu entwickeln und zu aktualisieren (Nr. 2),

- Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuellen Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (Nr. 3), sowie
- geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten. Zuverlässig ist, wer die Gewähr dafür bietet, dass die Pflichten nach dem GwG, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Grundsätze, Verfahren, Kontrollen und Verhaltensrichtlinien zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet werden, Tatsachen im Sinne des § 11 Abs. 1 GwG dem Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten, soweit ein solcher bestellt ist, gemeldet werden und sich nicht selbst an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften aktiv oder passiv beteiligt. Die Personalkontroll- und Beurteilungssysteme des Verpflichteten sollen grundsätzlich eine regelmäßige, die Zuverlässigkeit betreffende Überprüfung der Beschäftigten gewährleisten (Nr. 4).

Grundsätzlich treffen diese Pflichten zur Vornahme der internen Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 9 Abs. 1 GwG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG ab. Falls die Berufsangehörigen ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 GwG dem Unternehmen; dies bedeutet, dass bei einer angestellten beruflichen Tätigkeit innerhalb einer Berufsgesellschaft die

Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die anstellende Berufsgesellschaft trifft.

II.

Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG die Möglichkeit zu bestimmen, dass auf einzelne oder Gruppen der einbezogenen Berufsangehörigen wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebes die Vorschriften gem. § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG nur risikoangemessen anzuwenden sind.

Die Rechtsanwaltskammer macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Es werden diejenigen Berufsangehörigen von der Verpflichtung zu den in § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 GwG genannten Sicherungsvorkehrungen befreit, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 59a BRAO umfassen. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind. Absatz 3 der Anordnung bezieht auch die sogenannte „Außensozietät“ und sogenannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Grund für die Befreiung von Rechtsanwälten und verkammerten Rechtsbeiständen bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten bis zu einer „Gesamtkopfzahl“ von zehn Berufsträgern und der Berufsgesellschaften bis zu einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten bis zu dieser Größe das Risiko eines Verlustes geldwäscherelevanter Informationen, die durch arbeitsteiliges Vorgehen in größeren Unternehmensstrukturen vorhanden sein kann, nicht besteht. Die Gefahr des Informationsverlustes kann als so gering angesehen werden, dass die zu treffenden Sicherungsvorkehrungen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Dabei hat sich die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Wirtschaftsprü-

ferkammer und der Bundessteuerberaterkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Dies ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären Zusammenarbeit in Einzelpraxen, Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennungen von Berufsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Auch die Entscheidung der beteiligten Kammern, eine Befreiung an eine Gesamtkopfzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt der Rechnung. Zudem bedeutet diese „Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da für die internen Sicherungsmaßnahmen gleiche Anforderungen bestehen.

Im Unterschied zu Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern sind Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände allerdings nur dann zu internen Sicherungsmaßnahmen verpflichtet, wenn sie die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG enumerativ genannten Geschäfte regelmäßig ausführen. (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG) Reine Anwaltskanzleien mit mehr als 10 Berufsträgern müssen daher nicht stets die Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen beachten, sondern erst dann, wenn sie z.B. regelmäßig für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben mitwirken oder z.B. regelmäßig an der Gründung, dem Betrieb oder der Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen mitwirken. Verwaltungsrechtlich ausgerichtete Kanzleien können beispielsweise daher auch dann von der Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen befreit sein, wenn sie zwar mehr als 10 Berufsträger haben, für ihre Mandanten aber an den Kataloggeschäften nicht oder nur

gelegentlich mitwirken. Wirkt allerdings auch nur ein Berufsträger regelmäßig an den Kataloggeschäften mit, so bleibt die Pflicht nach § 9 GwG bei mehr als 10 Berufsträgern bestehen. Ist in der Kanzlei mindestens ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater tätig, so besteht die Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen stets bei 11 oder mehr Berufsträgern entsprechend den für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geltenden gesetzlichen Regelungen und Anordnungen.

Die Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten aufgrund der Befugnis nach § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GwG (BRAK-Mitt. 2012, 170 ff.) verpflichtet zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe tätig sind, während die vorliegende Anordnung die Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen suspendiert, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe tätig sind. Die unterschiedliche „Kopfzahl“ beruht darauf, dass Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände nach § 9 GwG gesetzlich nicht verpflichtet sind, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Bundesrechtsanwaltskammer kann allerdings anordnen, dass Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet. Die Verpflichtung zur Bestellung eines gesetzlich nicht zwingend vorgesehenen Geldwäschebeauftragten bedingt eine andere „Kopfzahl“ als die Suspendierung von einer jeden einzelnen Rechtsanwalt treffenden gesetzlichen Pflicht, die mit der vorliegenden Anordnung vorgenommen wird.

Die Anordnung wird im KAMMERREPORT Dezember 2012, Ausgabe Nr. 4/2012 bekannt gemacht. Die Wirkung der Anordnung tritt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Bezirk der

Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ein (§ 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Wirtschaftsprüferkammer und Steuerberaterkammern haben entsprechende Anordnungen erlassen. Die Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 12.01.2009 (BRAK-Mitt. 2009, 21) ist gegenstandslos, weil die Anordnungsbezugnis seit dem 29.12.2011 nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG auf die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken als Aufsichtsbehörde nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 GwG übergegangen ist.

Justizräte ernannt

Ministerpräsident Kurt Beck hat am 15.10.2012 zwei verdiente Mitglieder unserer Rechtsanwaltskammer zu Justizräten ernannt. Damit wird neben der erfolgreichen Berufstätigkeit vor allem auch deren ehrenamtliches Engagement für die Belange des Berufsstandes gewürdigt.

Die Ernennung erfolgt in der Regel alle zwei Jahre. In diesem Jahr erhielten die Rechtsanwälte Dr. Thomas Böhmer, Ludwigshafen und Frank Mathissen, Ludwigshafen den Ehrentitel verliehen.

RA Dr. Thomas Böhmer ist seit 1988 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er ist Fachanwalt für Familienrecht. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit hat sich Dr. Böhmer schon früh für die Belange des anwaltlichen Berufsstandes engagiert. Bereits seit 1997 ist er Mitglied des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.



MPräs Beck, JR Mathissen



JR Dr. Böhmer



MPräs Beck, JR Mathissen, JR Dr. Böhmer, JR Weis

Seit 2007 ist er stellvertretender Vorsitzender der Gebührenabteilung und nimmt regelmäßig an den bundesweit stattfindenden Gebührenreferententagungen teil. Darüber hinaus setzt er sich seit mehr als 10 Jahren innerhalb seiner Vorstandstätigkeit für die Kontaktpflege mit dem Landesverband der freien Berufe Rheinland-Pfalz ein. Außerdem berät er seit 2005 kostenlos Existenzgründer zu rechtlichen Fragen in den Räumen der Industrie- und Handelskammer in Ludwigshafen am Rhein. Damit nicht genug ist Herr Dr. Böhmer außerdem seit 2010 als selbstständiger Vermittler in der Vermittlungsabteilung des Vorstandes tätig. Durch sein Engagement konnten schon etliche Streitigkeiten sowohl unter Kollegen als auch zwischen Mandant und Anwalt befriedet werden.

RA Frank Mathissen ist seit 1977 als Rechtsanwalt zugelassen und Fachanwalt für Erbrecht. Sein großer Verdienst ist es, dass er sich insbesondere von Anbeginn an für die rheinland-pfälzische Anwaltsversorgung eingesetzt hat. Seit Gründung des Versorgungswerks im Jahr 1985 ist Herr Mathissen Mitglied des Verwaltungsausschusses und zugleich dessen stellvertretender Vorsitzender. In dieser Funktion vertritt er im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Regelmäßig nimmt er an den überregionalen Zusammenkünften mit den anderen Rechtsanwaltsversorgungswerken teil.

BERUFSRECHT / KAMMER- ANGELEGENHEITEN

Videokonferenztechnik in der Justiz – Informationsveranstaltungen der Kammer

Wie bereits im KAMMERREPORT 2/2012 angekündigt, werden in allen vier Landgerichtsbezirken Informationsveranstaltungen über die Videokonferenztechnik in der Justiz durchgeführt.

Es werden die rechtlichen Rahmenbedingungen, die tatsächlichen Einsatzmöglichkeiten und – vor allem – die technischen Voraussetzungen und die korrespondierenden Nutzungsmöglichkeiten seitens der Anwaltschaft dargestellt.

Die Informationsveranstaltungen finden in den jeweiligen Landgerichtsgebäuden unseres Kammerbezirks, jeweils nachmittags um 14:00 Uhr statt.

Die Termine sind im Einzelnen:

Landgericht Frankenthal:
06.03.2013

Landgericht Landau:
07.03.2013

Landgericht Kaiserslautern:
12.03.2013

Landgericht Zweibrücken:
13.03.2013

Um mit den Verwaltungen der Landgerichte den konkreten Raumbedarf und die Bestuhlung koordinieren zu können, werden Sie gebeten, mittels des diesem KAMMERREPORT beiliegenden Anmeldeformulars Ihre Teilnahme zu der jeweiligen Veranstaltung **bis spätestens 01.03.2013** der Kammergeschäftsstelle gegenüber mitzuteilen.

PERSONALNACHRICHTEN

ZULASSUNGEN

Robert Gansmüller
Edith-Stein-Straße 16
67105 Schifferstadt

KANZLEISITZVERLEGUNG

Birte Gisela Hager
Schillerstraße 37
66482 Zweibrücken

Nina Hamann-Herzog
Berberich, Friedrich, Thiery & Partner
Hetzgalerie 2
67433 Neustadt

Erik Michael Jansen
Herderstraße 3
67117 Limburgerhof

Michael Krolla
Scheidel und Scheidel-Schultz
Richard-Wagner-Straße 33
67655 Kaiserslautern

Torsten Mell
Im Obersteig 25
76879 Hochstadt

Dr. Annette Ruiz-Zipprian
Dengler und Dengler
Karmeliterstraße 10
67346 Speyer

Petra Schneider
Fritz-Reuter-Straße 16
67227 Frankenthal

Markus Weber
Dr. Hartmann & Zaeske
Mozartstraße 34
67655 Kaiserslautern

LÖSCHUNGEN

Ludwig Bruch
Westbahnstraße 8
76829 Landau

Peter Deschka
Rognac-Allee 8
67806 Rockenhausen

Stefan Eich
Bahnhofstraße 33
67059 Ludwigshafen

Rüdiger Frenz
Jakobstraße 2
67269 Grünstadt

Dr. Wilhelm Horstmann
Gaustraße 59 b
67098 Bad Dürkheim

Michael Kügler
Bahnhofstraße 7
67346 Speyer

JR Karl Mell
Van-Leyden-Straße 22
67061 Ludwigshafen

Philipp Christian Munzinger
Gilgenstraße 23
67346 Speyer

Wolfgang Oehlert
Maconring 81 d
67434 Neustadt

Lisa Oranna Rapp
Bahnhofstraße 8
67292 Kirchheimbolanden

Nils Patrick Reuter
Steuerbüro Thomas Maier
Pirmasenser Straße 16-18
66994 Dahn

LÖSCHUNGEN GMBH

Wenz GmbH
Eppelgasse 1
67657 Kaiserslautern

PERSONALNACHRICHTEN

ADRESSÄNDERUNGEN

Sven Purrmann
Ägyptenpfad 14
67433 Neustadt

Cornelia Leicht
Kanzlei Echternach
Hauptstr. 34
76879 Bornheim

Nikolaus Bayer
Korngasse 17
67346 Speyer

Klaus Lüdemann
Korngasse 17
67346 Speyer

Heidi Zipp
Matzenstraße 12
67657 Kaiserslautern

Thomas Klatt
Ludwigshafener Straße 12
67112 Mutterstadt

Pia M. Wachter
Kreuzstraße 32
67434 Neustadt

Selma Scheller
Hermann-Wintz Weg 4
67346 Speyer

Dr. Marc Heiden
Lenbachstraße 10
67061 Ludwigshafen

Udo A. Weilbach
Lindelbrunnstraße 4
76855 Annweiler

Yvonne Frühauf
Kaiserstraße 3
66482 Zweibrücken

Michael Kaiser
Hindenburgstraße 31
76829 Landau

Simone Kette
Kanzlei Dr. Bäcker & Forster
Richard-Wagner-Straße 13-15
67655 Kaiserslautern

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwältin für Arbeitsrecht
Cornelia Leicht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
RA Stephan Köth

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
RA Joachim Brückner

Fachanwälte für Sozialrecht
RA André Morio

Fachanwalt für Versicherungsrecht
RA Alexander Grassmann

AUSBILDUNG

Anmeldung Zwischenprüfung 2013

Die Zwischenprüfung findet am **6. März 2013, vorm. 08:00 Uhr** in den jeweiligen Berufsschulen statt. Die Prüflinge werden gebeten, sich bis spätestens **4. Februar 2013** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Anmeldung zur Abschlussprüfung Sommer 2013

Die Abschlussprüfung Sommer 2013 findet am

Dienstag, den 14. Mai 2013,
vorm. 08:00 Uhr

Fachbezogene Informations-
verarbeitung

Mittwoch, den 15. Mai 2013,
vorm. 08:00 Uhr
Rechnungswesen und
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Donnerstag, den 16. Mai 2013,
vorm. 08:00 Uhr
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
und Zivilprozessrecht

in den jeweiligen Berufsschulen statt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **4. Februar 2013** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich

nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass nach den Ausführungsbestimmungen des Berufsbildungsausschusses und des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zu § 8 BBiG und § 9 PO zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wessen Ausbildungsvertrag bis 31.10. eines Jahres abgeschlossen worden ist.

Wessen Ausbildungsvertragsende also über den Stichtag, 31. Oktober 2013 hinausgeht, muss Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **4. Februar 2013** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 9 PO erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 9 PO können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

1. Notariat in Landstuhl (Pfalz) sucht ab sofort eine(n) **Notarfachangestellte(n)** (m/w) oder eine(n) **Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** (m/w) in Vollzeit oder Teilzeit für das Notariatssekretariat (Erfahrung im Notariat von Vorteil). Bewerbung bitte schriftlich oder per Email an Notariatsverwalter Dr. Jäger, Kaiserstraße 50, 66849 Landstuhl, notariatsverwalter.jaeger@notarnet.de

2. Zivilrechtlich orientierter **Rechtsanwalt u. FA IT-Recht**, 40 Jahre, weitere Interessenschwerpunkte u.a. Wettbewerbsrecht u. Urheberrecht, sucht neue berufliche Herausforderung in Kanzlei oder Unternehmen im Kreis MA/LU/SP/NW. Kontaktaufnahme bitte über die RAK Zweibrücken.

3. Kollege / Kollegin gesucht

Seit 15 Jahren etablierte Kanzlei mit zur Zeit 3 Kollegen in Ludwigshafen sucht zur Übernahme und zum weiteren Ausbau und Erweiterung des bestehenden Mietrechtsreferats und zur Erweiterung der Angebotspalette in anderen Rechtsgebieten sympathische, anpassungsfähige, unternehmerisch denkende Kollegen (m/w) mit Humor, Kommunikationsfreude und Eigeninitiative für Bürogemeinschaft.

Wir bearbeiten z.Z. Wirtschafts-, Steuer-, Insolvenz-, Bank-, Kapitalanlage-, Erb- und Familienrecht und wünschen uns eine Ergänzung in bislang nicht abgedeckten Rechtsgebieten, gerne mit FA-Qualifikation und bestehendem Mandantenstamm. Sie finden repräsentative helle Räume mit moderner Büro-Infrastruktur, Empfang, Besprechungsraum, Küche etc. Gerne begrüßen wir Sie als weiteren Kollegen in unserer Kanzlei! Kontakt: per E-Mail buerogemeinschaft67@gmx.de

4. Ich suche dringend eine **Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt** zur Unterstützung insbesondere des Referats Familienrecht. Solide Kenntnisse im Familienrecht sind erforderlich. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Anwaltskanzlei Kummer & Heims, z. Hd. Herrn RA Kummer, Liebensteinstr. 16, 76227 Karlsruhe, Tel: 0721/94378-10, Fax: 0721/94378-15. Selbstverständlich können Sie sich auch gerne per e-mail unter info@kummer-heims.de bewerben.

5. Rechtsanwalt in der Vorderpfalz bietet in freier Mitarbeit Unterstützung in den Bereichen Wirtschafts-, Arbeits-, Miet- und Immobilien-, Wettbewerbs-, Handels-, Gesellschafts- sowie AGB-Recht und in der Vertragsgestaltung. Abfassung von Gutachten und Schriftsätzen, Terminwahrnehmung und Urlaubs-/ Krankheitsvertretung. Evtl. als Bürogemeinschaft. Kontakt: 0172 / 426 07 21.

6. Junger Rechtsanwalt (29)

Junger Rechtsanwalt (29) mit vollbefriedigendem und befriedigendem Examen, hohem Maß an Lern- und Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Humor und sehr guten Englischkenntnissen sucht ab sofort eine Anstellung im Raum Lu/Ma/Sp/NW/KA. Berufserfahrung von knapp zwei Jahren in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht, Mietrecht, Vertragsrecht und Gewerblichen Rechtsschutz (FA-Lehrgang absolviert) sind vorhanden. Gesucht wird ein motiviertes, sympathisches Team, das Nachwuchs sucht. Zum näheren Kennenlernen bin ich gerne bereit, einige Tage auf Probe zu arbeiten. Kontakt: rechtsanwalt29@gmail.com

7. Rechtsanwältin, 14 Jahre BE, sucht Teilzeitstelle in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei im Raum DÜW, FT, LU/RP, NW. Meine Tätigkeitsschwerpunkte sind das allgemeine ZivilR, VerkehrsR, MietR, ArbeitsR. Außerdem besteht die Bereitschaft der Einarbeitung in andere Rechtsgebiete. Bei Interesse übersende ich Ihnen gerne meine vollständigen Bewerbungsunterlagen: mail-an-rain@web.de

VERANSTALTUNGEN

Kammerintern

Informationen und Anmeldungen:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Zweibrücken, Landauer Str. 17,
66482 Zweibrücken

Tel.: 06332 - 80 03 13

Fax: 06332 - 80 03 19

E-Mail: brennemann@rak-zw.de

In Zusammenarbeit mit dem DAI

Titel:

Update Arbeitsrecht 2013

– Die neuesten Entwicklungen in den letzten zwölf Monaten

Gebühroptimierung im Arbeitsrecht (012452)

Inhalt:

Arbeitsrecht ist ständig in Bewegung. Gesetzgeber und Gerichte ändern es, schreiben es fort und ergänzen seine Regelungen. Das Seminar soll die Teilnehmer über den aktuellen Stand des materiellen und des Prozessrechts der letzten zwölf Monaten informieren.

Ein zweiten Schwerpunkt bildet das Thema „Gebühroptimierung im Arbeitsrecht“. Der BGH hat in den letzten Jahren viele Probleme zugunsten der Anwaltschaft geklärt. Der Referent verdeutlicht an Beispielen die möglichen unterschiedlichen Stationen eines Mandats, von der Annahme des Mandats, Beratung des Mandanten, vor-/außergerichtliche Vertretung, gerichtliche Vertretung bis hin zur anschließenden „weiteren nachgerichtlichen Vertretung“. Es werden die einzelnen Gebührentatbestände und die bei der Abrechnung zugrunde zu legenden Gegenstandswerte dargestellt. Schließlich erfolgen Hinweise zur erfolgreichen Korrespondenz mit den Rechtsschutzversicherern.

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen der Referenten.

Referenten:

Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest

Klaus Griese, Richter am Arbeitsgericht, Hamm

Tagungsort: Zweibrücken,
Landschloss Fasanerie

Termin: 12.04.2013 – 13.04.2013

Uhrzeit: Fr. 9.00 – 17.30 Uhr,
Sa. 9.00 – 12.15 Uhr

Zeitstunden: 10

Kostenbeitrag: 375,00 €
295,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Titel:

Aktuelles Familienrecht: Schwerpunkte Unterhaltsrecht, FamFG und Güterrecht (092418)

Inhalt:

Der sichere Umgang mit den verfahrensrechtlichen Vorschriften, die gerade im Familienrecht zahlreiche Besonderheiten aufweisen, ist für den Erfolg des Mandats von ausschlaggebender Bedeutung. In kompakter Form werden aktuelle Probleme des FamFG behandelt.

In diesem Seminar werden unterhaltsrechtliche Fragestellungen anhand von Fällen und aktuellen Entscheidungen beantwortet. Schwerpunkte werden insbesondere sein: Betreuungsunterhalt, Unterhaltsbegrenzung, Verwirkung und eine aktuelle Rechtsprechungsübersicht.

Im güterrechtlichen Teil des Seminars werden die Probleme des neuen Zugewinnausgleichsrechts, Schwiegerelternzuwendungen und Besonderheiten des Gesamtschuldnerausgleichs außerhalb des Zugewinns dargestellt. Ein Überblick über die Rechtsprechung zum Güterrecht rundet das Seminar ab.

Die Teilnehmer erhalten zu Beginn der Veranstaltung eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit allen wertvollen und instruktiven Hinweisen des Referenten.

Referenten: Dr. Jürgen Soyka, Vors.
Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf

Tagungsort: Zweibrücken,
Landschloss Fasanerie

Termin: 07.06.2013 – 08.06.2013

Uhrzeit: Fr. 9.00 – 17.30 Uhr,
Sa. 9.00 – 12.15 Uhr

Zeitstunden: 10

Kostenbeitrag: 375,00 €
295,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Kammerextern

Veranstaltungen der RAK Koblenz

Informationen und Anmeldungen:

Rechtsanwaltskammer Koblenz

Rheinstr. 20 - 24, 56068 Koblenz

Tel.: 02 61 / 3 03 35 – 79

Fax: 02 61 / 3 03 35 – 66

Allgemeine Hinweise:

Internet: www.rakko.de

Es wurde uns wieder ein sehr umfangreiches Seminarangebot (Vorschau) für die Monate Januar-März 2013 vorgelegt. So werden folgende Seminare angeboten:

Effektive anwaltliche Strategien im Bauprozess

09. Januar 2013

Neues zum Straf- und Strafverfahrensrecht zum Jahresanfang

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -
11. Januar 2013

Ausgewählte Fragen zum familienrechtlichen Verfahren (erste und zweite Instanz)

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -
12. Januar 2013

Aktuelle Fragen zum Sozialversicherungsrecht

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -
18. Januar 2013

VERANSTALTUNGEN

Die Insolvenz selbständig tätiger natürlicher Personen - 19. Januar 2013

Auslegung von Testamenten und Erbverträgen - Workshop - 24. Januar 2013

Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht
25. Januar 2013

Update EU-Umweltrecht
- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz - 30. Januar 2013

Neuerungen im deutschen und internationalen Handelsrecht
- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz - 31. Januar 2013

Das Patientenrechtegesetz – Alter Wein in neuen Schläuchen ? - 01. Februar 2013

Aktuelle Rechtsprechung zum VVG und Spezialfragen der Privat-, Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung
02. Februar 2013

Erfolgreiche Verhandlungsführung – Mediation und Konfliktlösungsstrategien im Anwaltsberuf - 05. Februar 2013

Vergütung und Nachträge
06. Februar 2013

Aktuelles Miet- und WEG-Recht
07. Februar 2013

Verdeckte technische Maßnahmen in Strafsachen im Spannungsverhältnis zwischen Recht und Technik - 08. Februar 2013

Update Arbeitsrecht
15. Februar oder 16. Februar 2013 (1 Tag)

Streitfragen innerhalb der Erbengemeinschaft - 20. Februar 2013

Bauordnungsrecht - 21. Februar 2013

Ausgewählte Fragen zum Unterhaltsrecht
- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -
22. Februar oder 23. Februar 2013 (1 Tag)

Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht
- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz - 27. Februar 2013

Umsatzsteuer – Praxisupdate 2013
28. Februar 2013

Arbeitsrecht für Neu- und Seiteneinsteiger
01. März 2013

Aktuelle Rechtsprechung Kreditrecht und Kreditsicherheiten - 02. März 2013

RVG Aktuell 2013 - 06. März 2013

Update Internetrecht
- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -
- Die Tagung wird in Kooperation mit der RAK Koblenz durchgeführt - 08. März 2013

Die erfolgreiche Rechtsbeschwerde bei Fahrverbot - 09. März 2013

Traumatisierte Zeugen
- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz - 13. März 2013

Arbeits- und Steuerrecht - 14. März 2013

Mitarbeiterschulung: Fristen - 15. März 2013

Aktuelle Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht
- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz - 16. März 2013

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Wohnraummietrecht
21. März 2013

Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern der GmbH - 22. März 2013

Rund um die Erbschaftssteuer - 23. März 2013

**Veranstaltungen der RAK Karlsruhe
Informationen und Anmeldungen:**
Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Straße 72,
76133 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 2 53 40
Fax: 07 21 / 2 66 27
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rak-karlsruhe.de

**Fachanwaltslehrgänge des DAI
Informationen und Anmeldungen:**
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 02 34 / 97 06 40
Fax: 02 34 / 70 35 07
Buchungen:
Online: www.anwaltsinstitut.de
Email: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken gelten ermäßigte Preise durch die Kooperation mit dem DAI.

LITERATUR

KR – Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz
Etzel u. a., 10. Auflage 2013,
3.526 Seiten, gebunden, 249,00 €
ISBN: 3-472-08031-2

Handbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht
Dörner/Luzcak/Wildschütz/Baeck/Hoß,
10. Auflage 2013, 3.280 Seiten,
gebunden, 169,00 €
ISBN: 978-3-472-08313-9

Fachanwaltskommentar Arbeitsrecht
Dornbusch/Fischermeier/Löwisch,
5. Auflage 2013, 2.460 Seiten,
gebunden, 159,00 €
ISBN: 978-3-472-08312-2

Formularbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht
Liebers, 2. Auflage 2013,
1.928 Seiten, gebunden,
149,00 €
ISBN: 978-3-472-08070-1



Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr wünscht Ihnen das Kammer-Team

Die Geschäftsstelle ist am 27. und 28. Dezember 2012 geschlossen!



Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken



ANMELDUNG ZU DEN SEMINAREN

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Zu dem **SEMINAR**
„UPDATE ARBEITSRECHT 2013“
am 12.04. - 13.04.2013
66482 Zweibrücken, Landschloss Fasanerie

melde ich mich verbindlich an.

- Verrechnungsscheck in Höhe von 295,00 €
- Überweisung VR-Bank Südwestpfalz
Kto-Nr. 104 314 670 (BLZ 542 617 00)

Name: _____

Vorname: _____

Kanzleianschrift / Stempel:

Datum, Unterschrift

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Zu dem **SEMINAR**
„Aktuelles Familienrecht 2013“
am 07.06. - 08.06.2013
66482 Zweibrücken, Landschloss Fasanerie

melde ich mich verbindlich an.

- Verrechnungsscheck in Höhe von 295,00 €
- Überweisung VR-Bank Südwestpfalz
Kto-Nr. 104 314 670 (BLZ 542 617 00)

Name: _____

Vorname: _____

Kanzleianschrift / Stempel:

Datum, Unterschrift

IMPRESSUM

Herausgeber: Pfälzische Rechtsanwaltskammer • Landauer Straße 17 • 66482 Zweibrücken
Telefon 0 63 32 / 80 03 – 0 • Telefax 0 63 32 / 80 03 – 19 • zentrale@rak-zw.de • <http://www.rak-zw.de>